

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
»Soziale Arbeit« (B.A.)
an der Evangelischen Hochschule
Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 01. Juni 2016
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 04. Juli 2016

Amtliche
Mitteilungen

XVIII/ 2016 | 08. September 2016

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang »Soziale Arbeit« an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

B. Prüfungsleistungen

- § 10 Arten der Prüfungsformen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

C. Bachelorprüfung

- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

D. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulübersicht nach Studienbereichen

Gem. Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl S. 378ff.) erlässt der Akademische Senat folgende Prüfungsordnung.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit gilt erstmalig für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zum Wintersemester 2016/17 an der EHB aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Praktikumsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“.
- (3) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der EHB (Rahmenprüfungsordnung – RPO) finden keine Anwendung, da die Regelungen für die Diplomstudiengänge an der EHB aufgestellt worden sind.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die EHB den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).
- (2) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.
- (3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium „Soziale Arbeit“ bis zum Erreichen des Bachelorgrades als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, einschließlich des Praktikums und der Zeit für die Bachelorprüfung, sieben Semester. Hierin ist die für die Bachelorthesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen in der Regel einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können blockweise angeboten werden. In der Regel ist in jedem Modul eine studienbegleitende und einheitliche Modulprüfung abzulegen, wobei in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen gehören, bleiben hingegen unbenotet. Voraussetzung für die Modulprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die aktive Teilnahme an allen Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben und begründet. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein

Modul oder die Bachelorarbeit vergeben werden, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester sind 30 Credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester; innerhalb des siebensemestrigen Studiums insgesamt 210 Credits und einer Gesamtarbeitsbelastung von 6300 Stunden.

- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind (Anlage 3, Modulhandbuch).
- (4) Im 4. Semester ist ein Vollzeitpraktikum von zwanzig Wochen abzuleisten. Das Praktikum wird durch Veranstaltungen begleitet, die auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden können. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer eine allgemeine Studienberechtigung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife), eine Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Ordnung zur Regelung der Zulassung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der EHB eingeschrieben ist und ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchführt.
- (2) Das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wird von Amts wegen vom Prüfungsamt festgestellt.
- (3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 3, Studienordnung, Modulhandbuch) dargelegt. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.
- (4) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden bzw. im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen verpflichtet zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben sowie bei aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Mangelnde aktive Teilnahme kann ausnahmsweise durch angemessene schriftliche oder mündliche Studienleistungen kompensiert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der/die zuständige Dozent/in. Beurlaubte Studierende können keine Credits erwerben.
- (5) Jede Leistungsbeurteilung wird dem/der Studierenden auf seinen/ihren Wunsch durch die zuständige Lehrkraft bzw. Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung sowie der Angabe über die erreichten Credits zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die Note unstrittig ist. Eine Rückgabe erfolgt nicht im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gem. § 11. Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrach-

ten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollen spätestens vor Beginn des folgenden Semesters dem/der Studierenden übergeben werden.

- (6) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des Kandidaten/der Kandidatin aufgenommen.
- (7) Alle Modulprüfungen und die Bachelorprüfung werden in der Regel durch Professoren/-innen, und hauptamtlich Lehrende abgenommen, dazu zählen Gastprofessoren/-innen, Gastdozenten/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags prüfungsberechtigt.
- (8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen für Studierende gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten/Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem/der Behindertenbeauftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.
- (9) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Es wird zudem auf Antrag in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, berücksichtigt. Die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ebenfalls angemessen berücksichtigt. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.
- (10) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt verwaltungsmäßig den Studiengang.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/-in festgesetzt. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. Bei Leistungsbeurteilungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 entfallen.

Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen ist die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

- (2) Sind mehrere Prüfer/-innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5	= „sehr gut“
1,6 bis 2,5	= „gut“
2,6 bis 3,5	= „befriedigend“
3,6 bis 4,0	= „ausreichend“
über 4,0	= „nicht ausreichend“

Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen/der Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	A: die besten 10%
Very good	B	B: die nächsten 25%
Good	C	C: die nächsten 30%
Satisfactory	D	D: die nächsten 25%
Sufficient	E	E: die nächsten 10%

§ 6 Einwände gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern/-innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stellungnahmen und Entschei-

derung erfolgen nach Ermittlung des Sachverhalts unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades

- (1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führen die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des/der Studierenden. Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Der/die Studierende kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender/eine Studierende bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Bachelorprüfung widerrufen. Deshalb kann eine bereits begonnene oder abgeschlossene Bachelorprüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Abs. 2.
- (5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelorprüfung, dass sich der/die Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der verliehene akademische Grad kann entzogen werden. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades nicht vorgelegen haben. Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war. Der Rektor / die Rektorin entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades.

§ 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen

- (1) Ist ein Studierender/eine Studierende durch von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.
- (2) Macht ein Studierender/eine Studierende geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung

zu beenden, muss er/sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

- (3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (4) Versäumt ein Studierender/eine Studierende eine Prüfung oder weigert er/sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er/sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).
- (6) Entscheidungen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der/die Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem Rektor/der Rektorin bestellt.

Ihm gehören an:

- a) Der Rektor/die Rektorin, als Vorsitzende/r
- b) zwei weitere Professoren/-innen
- c) ein Studierender/eine Studierende
- d) ein/e Vertreter/-in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der Rektor/die Rektorin kann den Vorsitz dem Prorektor/der Prorektorin oder einem/einer anderen Professor/-in übertragen. Im Fall der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung durch den/die von dem Rektor/der Rektorin Beauftragte/n. Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b und c sind Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Studierendenschaft entsendet die Vertreter/Vertreterinnen nach Buchstabe c. Unterbleibt eine Entsendung, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß Sätze 1 und 4.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und sein/e Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen, die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

B. Prüfungsleistungen

§ 10 Arten der Prüfungsformen

- (1) Folgende Prüfungsleistungen sind unter anderem zulässig:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4. Präsentation
5. Praxisbericht
6. Internetdarstellung
7. Recherche
8. Lerntagebuch
9. Biographische Reflektion
10. E-Learning-Beitrag
11. Mündliche Prüfung
12. Bachelorarbeit (§ 13)
13. Kolloquium (§ 14)

Prüfer/-in ist in der Regel die Lehrkraft, bei der der/die Studierende die Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul belegt hat.

- (2) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen

1. Klausur

Klausuren sind Einzelprüfungen. In Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt:

- mindestens 120 Minuten in Modulen im Umfang von bis zu 5 Credits einschließlich,
- mindestens 180 Minuten in Modulen im Umfang von mehr als 5 Credits.

2. Hausarbeit

In Hausarbeiten soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von dem/der Prüfer/-in in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Themen sind von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus glaubhaft gemachten Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

Die Hausarbeit ist fristgemäß beim/bei der zuständigen Prüfer/-in oder beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat

der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Themenzusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit.

Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

4. Präsentation

Die Präsentation kann insbesondere eine medial gestützte und methodisch arrangierte Wiedergabe von

- textlichen Grundlagen
- Problemlösungsaufgaben im Rollenspiel
- die Aufbereitung von kriteriengeleiteter teilnehmender Beobachtung sozialer Praxis
- die durch Leitfaden gestützte und didaktisch aufbereitete Projekt- bzw. Felderkundung
- die Darstellung von Forschungs- bzw. Projektergebnissen umfassen.

Die lernzentrierte Gestaltung der Unterrichtseinheit erhält in diesem Kontext besonderes Gewicht. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung wird vorab mit den die Leistung erbringenden Studierenden festgelegt.

Die Bewertung gewichtet sowohl die inhaltliche als auch die methodische Dimension der Prüfungsleistung.

5. Praxisbericht (s. Praktikumsordnung)

6. Internetdarstellung

Unter einer Internetdarstellung ist eine Gestaltungsform zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische und andere Informationen enthält, mit denen wissenschaftliche und/oder praktisch begründete Inhalte im Internet präsentiert werden können.

7. Recherche

Unter Einbeziehung verschiedener Medien werden zu einem vorgegebenen Thema relevante Informationen recherchiert. Die Ergebnisse der Recherche werden stichpunktartig unter Angabe der Quelle in schriftlicher Form festgehalten.

8. Lerntagebuch

Ein Lerntagebuch ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

9. Biographische Reflektion

Zu einer vorgegebenen Fragestellung beschreiben und reflektieren die Studierenden berufsrelevante Aspekte einer Lebensgeschichte in schriftlicher Form. Bewertet werden

nicht die dargestellten Inhalte, sondern die Differenziertheit der Auseinandersetzung mit dieser Biographie.

10. E-Learning-Beitrag

Bei einem E-Learning-Beitrag handelt es sich um einen Beitrag im Rahmen eines ganz oder zum Teil mit Hilfe digitaler Strukturen durchgeführten Seminars oder einer Vorlesung. Die Art des Beitrags richtet sich nach dem Profil der Veranstaltung. Er kann eine schriftliche Ausarbeitung, ein Blogbeitrag, ein Kommentar, ein Beitrag in einem wiki, die Mitarbeit in einem kollaborativ hergestellten Arbeitsergebnis, die Lösung eines Quiz, die Moderation eines Diskussionsforums oder eine weitere im Rahmen interaktiver digitaler Möglichkeiten zur Verfügung gestellte Form haben.

11. Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, über Grundlagenwissen verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem/einer Prüfer/-in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in als Zweitprüfer/-in als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfer/-innen legen gemeinsam die Note fest. Die Note ist aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge gemäß § 5 (2) zu bilden.

Mündliche Prüfungen dauern pro Studierendem/r und Modul in der Regel 15 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Prüfer/eine Prüferin oder ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hiervon grenzt sich die mündliche Bachelorprüfung ab, die unter Abs. 1 Ziffer 13 (§ 14) geregelt ist.

12. Bachelorarbeit (vgl. § 13)

13. Kolloquium (§ 14)

- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden; der Beitrag jedes/r einzelnen Studierenden muss dabei abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Hochschule ermöglicht die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters, ausnahmsweise im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die daran anschließende mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium § 14).

- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Studenten/der Studentin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die bei vergleichbaren Lernzielen (Kompetenzen), Inhalten, Umfängen und Anforderungen in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht wurden, sind gleichwertig und werden auf Antrag und nach erfolgter Äquivalenzprüfung als Modul- oder Teilmoduleleistung, einschließlich der Credits anerkannt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Umfangs im Vergleich zu denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der EHB bestehen.
- (3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzlisten zu berücksichtigen sowie Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen bzw. Inhalte vereinbarter learning agreements.
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credits auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach dem Modulhandbuch zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die Credits. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bleibt die angerechnete Prüfungsleistung unbenotet und wird mit „bestanden“ gewertet. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen; dies gilt genauso für die Credits.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den/die hauptamtliche/n Fachdozenten/Fachdozentin für das anzurechnende Modul. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidung an den/die zuständige/n hauptamtliche/n Fachdozenten/Fachdozentin befristet übertragen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ausgeschlossen.
- (7) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur einmal angerechnet werden.

C. Bachelorprüfung

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) In der fachspezifischen Bachelorarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus einem Fachgebiet des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten sechs Semester im Umfang von 180 Credits erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gem. Abs. 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin (Erstgutachter/-in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Der/die Erstgutachter/-in muss Professor/-in oder hauptamtlich Lehrende/r der EHB sein, dazu gehören Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, Gastdozenten/Gastdozentinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen. Der/die andere Gutachter/-in kann Lehrbeauftragte/r der EHB sein. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter/-innen. Kann ein Gutachter/eine Gutachterin seine/ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter/-innen und deren Einverständniserklärung enthalten.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt durch schriftliche Benachrichtigung. Dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht oder die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der Studierende/die Studierende keine Einwände

erhebt. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit, bei Gruppenarbeiten seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (9) Die Bachelorarbeit ist von den Gutachtern/den Gutachterinnen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Dem/der Studierenden wird auf Wunsch vor dem Kolloquium zur Bachelorarbeit die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit mitgeteilt und von den Gutachter/-innen erläutert.
- (11) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, muss die Bachelorarbeit mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Abs. 5 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium darzustellen. Zum Ausschluss dieser Öffentlichkeit gelten die Regelungen zur mündlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 11 entsprechend.
- (2) Das Kolloquium ist nach Bestehen der Bachelorarbeit in der Regel noch in demselben Semester abzuhalten. Die Prüfung wird gemeinsam von den Gutachtern/-innen der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt; § 13 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Bewertung wird dem/der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Für die Führung dieses Protokolls kann von den Prüfern/Prüferinnen ein/e Beisitzer/-in herangezogen werden. Die Entscheidung über den Einsatz von Beisitzern/Beisitzerinnen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern/Gutachterinnen. Die Gutachter/-innen setzen die Note einvernehmlich fest.
- (4) Ist das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, wird aus den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums entsprechend der in der Anlage dargestellten Gewichtung die Gesamtnote des Moduls berechnet.
- (5) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

- (1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote, wobei Module im Umfang von in der Regel 25 vom Hundert der insgesamt für den erfolgreichen Studienabschluss zu erbringenden Credits undifferenziert bewertet werden. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus allen benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der Credits) gemäß der Anlage. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist.
- (2) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen und 210 Credits erreicht wurden.

§ 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und staatliche Anerkennung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der/die Rektor/-in der EHB den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.). Der/die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem/der Rektor/-in der EHB und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der jeweiligen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen; die Urkunde ist von dem/der Rektor/-in oder dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und englischer Sprache ergänzende Informationen über Art und Note der erfolgreich absolvierten Module mit Inhaltsbeschreibung über den Studienverlauf, über die mit Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.
- (5) Zusätzlich erhalten die Studierenden auf Antrag eine Lernabschrift (Transcript of Records). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Bachelor of Arts (B.A.) – Soziale Arbeit

Sem.	Modul	Bezeichnung	SWS	Credits
1.	1.1	Projektwerkstatt - Handlungsfeldbezogene Studieneingangsphase	8	10*
1.	1.2	Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	4	5
1.	1.3	Rechtliche Grundlagen, Sozialpolitik und Ethik	9	10
1.	1.4	Ästhetik, Medien und Kommunikation	4	5
Summe			25	30

2.	2.1	Methodenüberblick Soziale Arbeit	4	5
2.	2.2	Sozialpädagogische Kommunikation und Interaktion	4	5*
2.	2.3	Soziologische und entwicklungspsychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	8	8
2.	2.4	Recht in der Sozialen Arbeit	6	7
2.	2.5	Menschen in verschiedenen Lebenslagen: Sozialmedizin und Inklusion	4	5
Summe			26	30

3.	3.1	Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	9	12
3.	3.2	Besondere Lebenslagen: Soziale Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen	9	13
3.	3.3	Studium Generale	3	5*
Summe			21	30

4.	4.1	Praktikum und Praktikumsbegleitendes Seminar	3	30 (25*+5)
Summe			3	30

5.	5.1	Projekttag: Theorie – Praxis – Forschung	9	10*
5.	5.2	Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit	4	5
5.	5.3	Internationale und migrationsbezogene Soziale Arbeit	4	5
5.	5.4	Inklusion und Exklusion, Teilhabe und Sozialer Wandel	8	10
Summe			25	30

6.	6.1	Projekttag: Theorie – Praxis – Forschung	8	12
6.	6.2	Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen	4	8
6.	6.3	Wertekonflikte in der sozialen Realität	6	10
Summe			18	30

7.	7.1	Bachelor-Thesis Bachelor-Kolloquium	1	12 3
7.	7.2	Organisationsentwicklung in sozialen Institutionen	2	5
7.	7.3	Wahlbereich	6	10
Summe			9	30

* Undifferenzierte Bewertung (55 credits): Modul 1.1 / Modul 2.2 / Modul 3.3 / Modul 4.1 (25cp) / Modul 5.1

Anlage 2: Modulübersicht nach Studienbereichen

Bachelor of Arts (B.A.) – Soziale Arbeit

Die Studienbereiche orientieren sich an den Empfehlungen der DGSA (Beschluss 2016). Einige Module können aufgrund ihres interdisziplinären Zugangs verschiedenen Studienbereichen zugeordnet werden, sind hier jedoch dem vordergründigsten Studienbereich zugeordnet, um die Anerkennung von Studienleistungen nicht zu erschweren.

Studienbereich I:			SWS	Credits
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit				
	1.2	Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	4	5
	5.2	Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit	4	5
Studienbereich II:				
Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit und ihre Relation zur Wissenschaft Sozialer Arbeit				
	1.4	Ästhetik, Medien und Kommunikation	4	5
	2.3	Soziologische und entwicklungspsychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	8	8
	2.5	Menschen in verschiedenen Lebenslagen: Sozialmedizin und Inklusion	4	5
	3.3	Studium Generale	3	5*
	7.3	Wahlbereich	6	10
Studienbereich III:				
Werte, Ethik/Moral und Rechtsgrundlagen Sozialer Arbeit				
	1.3	Rechtliche Grundlagen, Sozialpolitik und Ethik	9	10
	2.4	Recht in der Sozialen Arbeit	6	7
	6.3	Wertekonflikte in der sozialen Realität	6	10
Studienbereich IV:				
Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit				
	5.3	Internationale und migrationsbezogene Soziale Arbeit	4	5
	5.4	Inklusion und Exklusion, Teilhabe und Sozialer Wandel	8	10
	7.2	Organisationsentwicklung in sozialen Institutionen	2	5
Studienbereich V:				
Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit				
	2.1	Methodenüberblick Soziale Arbeit	4	5
	2.2	Sozialpädagogische Kommunikation und Interaktion	4	5*
	3.1	Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	9	12
	6.2	Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen	4	8
Studienbereich VI:				
Handlungsfelder Sozialer Arbeit				
	1.1	Projektwerkstatt - Handlungsfeldbezogene Studieneingangsphase	8	10*
	3.2	Besondere Lebenslagen: Soziale Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen	9	13
	4.1	Praktikum und Praktikumsbegleitendes Seminar	3	30 (25*+5)
Studienbereich VII:				
Forschung in der Sozialen Arbeit				
	5.1	Projekttag: Theorie – Praxis – Forschung	9	10*
	6.1	Projekttag: Theorie – Praxis – Forschung	8	12
	7.1	Bachelor-Thesis Bachelor-Kolloquium	1	12 3

* Undifferenzierte Bewertung (55 credits): Modul 1.1 / Modul 2.2 / Modul 3.3 / Modul 4.1 (25cp) / Modul 5.1